

Artikel 11

Authentische Texte

Das Original dieser Konvention mit den beigefügten Protokollen, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird beim Depositar hinterlegt, der allen Staaten ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften zustellt.

(Übersetzung)

**Protokoll
über nicht erkennbare Splitter
(Protokoll I)**

Die Anwendung von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper nicht durch Röntgenstrahlen erkennbar sind, ist verboten.

(Übersetzung)

**Protokoll
über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung
von Minen, heimtückischen Fallen
und anderen Vorrichtungen
(Protokoll II)**

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Protokoll bezieht sich auf die Anwendung der hierin definierten Minen, heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen auf dem Festland, einschließlich von Minen, die verlegt wurden, um die Überwindung von Küstenstreifen, Wasserwegen und Flußläufen zu verhindern. Es gilt jedoch nicht für die Anwendung von Minen gegen Schiffe auf See oder auf Binnenwasserstraßen.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Mine“ jede Munition, die unter, auf oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Fläche angebracht wird und so konstruiert ist, daß sie durch die Anwesenheit, Nähe oder den Kontakt einer Person oder eines Fahrzeugs detoniert oder explodiert, und „fernverlegte Mine“ jede so definierte Mine, die durch Artillerie, Raketen, Granatwerfer oder ähnliche Mittel verlegt oder aus einem Luftfahrzeug abgeworfen wird.

2. bedeutet „heimtückische Falle“ jede Vorrichtung oder jedes Material, die bzw. das so konstruiert, gebaut oder angepaßt ist, um zu töten oder zu verletzen, und die bzw. das unerwartet funktioniert, wenn eine Person einen scheinbar harmlosen Gegenstand bewegt oder sich ihm nähert oder eine offensichtlich harmlose Handlung vollzieht.

3. bedeutet „andere Vorrichtungen“ von Hand angebrachte Munition und Vorrichtungen, die töten, verletzen oder Schaden anrichten sollen und die durch Fernsteuerung oder automatisch nach einer bestimmten Zeitspanne ausgelöst werden.

4. bedeutet „militärisches Ziel“, sofern es sich um Objekte handelt, jedes Objekt, das aufgrund seiner Art, Lage, seines Zwecks oder seiner Verwendung einen wirksamen Beitrag zu den militärischen Handlungen leistet und dessen vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

5. sind „zivile Objekte“ alle Objekte, die keine nach Absatz 4 definierten militärischen Ziele sind.

6. bedeutet „Registrierung“ einen physischen, administrativen und technischen Vorgang, der dazu bestimmt ist, zwecks Erfassung in amtlichen Unterlagen alle verfügbaren Informationen, die das Auffinden von Minenfeldern, Minen und heimtückischen Fallen erleichtern, einzuholen.

Artikel 3

**Allgemeine Beschränkungen der Anwendung von Minen,
heimtückischen Fallen und anderen Vorrichtungen**

1. Dieser Artikel gilt für

- a) Minen,
- b) heimtückische Fallen und
- c) andere Vorrichtungen.

2. Es ist unter allen Umständen verboten, Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen im Angriff, zur Verteidigung oder als Repressalie zu richten.

3. Die unterschiedslose Anwendung von Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, ist verboten. Als unterschiedsloser Einsatz gilt jedes Anbringen solcher Waffen

- a) das nicht an einem militärischen Ziel erfolgt oder gegen ein derartiges Ziel gerichtet ist, oder
- b) bei dem eine Einsatzmethode oder Einsatzmittel benutzt wird, welches nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden kann, oder
- c) bei dem zu erwarten ist, daß es auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination derselben hervorrufen kann, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und direkten militärischen Vorteil von übermäßigem Ausmaß sein würden.

4. Es sind alle möglichen Vorkehrungen zum Schutz von Zivilpersonen vor den Auswirkungen von Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, zu ergreifen. Unter möglichen Vorkehrungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die unter Berücksichtigung aller zum betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind.

Artikel 4

**Beschränkungen der Anwendung von anderen Minen als
fernverlegten Minen, von heimtückischen Fallen und
anderen Vorrichtungen in bewohnten Gebieten**

1. Dieser Artikel gilt für

- a) andere Minen als fernverlegte Minen,
- b) heimtückische Fallen und
- c) andere Vorrichtungen.

2. Es ist verboten, unter diesen Artikel fallende Waffen in Städten, Ortschaften, Dörfern oder anderen Gebieten mit einer ähnlichen Konzentration von Zivilpersonen anzuwenden, in denen keine Kämpfe zwischen Bodentruppen im Gange sind oder unmittelbar bevorzustehen scheinen,

- a) sofern sie nicht entweder an einem militärischen Ziel oder in dessen unmittelbarer Umgebung angebracht werden, das der gegnerischen Partei gehört oder unter ihrer Kontrolle steht, oder
- b) sofern nicht Maßnahmen zum Schutze von Zivilpersonen vor ihren Auswirkungen ergriffen werden, z. B. durch das Anbringen von Warnzeichen, das Aufstellen von Posten, die Verbreitung von Warnungen oder das Aufstellen von Zäunen.

Artikel 5

Beschränkungen der Anwendung fernverlegter Minen

1. Die Anwendung fernverlegter Minen ist verboten, sofern diese nicht nur innerhalb eines Gebietes benutzt werden, das